

3644 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschuß des Nationalrates vom 26. Jänner 1989 betreffend einen Internationalen Fernmeldevertrag (Nairobi, 1982) samt Anlagen 1 bis 3, Schlußprotokoll, Zusatzprotokollen I bis VII, ergänzt durch die Vollzugsordnungen für den Telegrafendienst, für den Telefondienst und für den Funkdienst sowie Fakultatives Zusatzprotokoll und Vorbehalte der Republik Österreich

Der Internationale Fernmeldevertrag ist die Rechtsgrundlage für den Fernmeldedienst zwischen den Mitgliedsländern der Internationalen Fernmeldeunion, die seit 1947 eine Spezialorganisation der Vereinten Nationen ist. Sie hat ihren Sitz in Genf und zählt derzeit 164 Mitgliedsländer. Ihr Ziel sieht sie in der Erleichterung der friedlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Völkern durch einen gut arbeitenden Fernmeldedienst. Darüber hinaus regelt der Internationale Fernmeldevertrag die Arbeitsweise der Internationalen Fernmeldeunion bzw. ihrer ständigen und nichtständigen Organe.

Der Internationale Fernmeldevertrag von Nairobi (1982) samt Anlagen, Schlußprotokoll, Zusatzprotokollen I bis VII und Fakultativem Zusatzprotokoll tritt an die Stelle des Internationalen Fernmeldevertrages von Malaga-Torremolinos (1973), BGBl. Nr. 413/1977.

Der Vertrag wird durch drei Vollzugsordnungen ergänzt, die als Anlagen zum Vertrag gelten. Im einzelnen handelt es sich dabei um

- die Vollzugsordnung für den Telegrafendienst,
- die Vollzugsordnung für den Telefondienst und
- die Vollzugsordnung für den Funkdienst.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG beschloß der Nationalrat, daß das Gesamtvertragswerk dadurch kundzumachen ist, daß es vom Bundeskanzler unter

3644 d. B.

- 2 -

Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 31. Jänner 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 26. Jänner 1989 betreffend einen Internationalen Fernmeldevertrag (Nairobi, 1982) samt Anlagen 1 bis 3, Schlußprotokoll, Zusatzprotokollen I bis VII, ergänzt durch die Vollzugsordnungen für den Telegrafendienst, für den Telefondienst und für den Funkdienst sowie Fakultatives Zusatzprotokoll und Vorbehalte der Republik Österreich wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 01 31

Dr. Elisabeth Hlavac
Berichterstatterin

Norbert Pichler
Vorsitzender